

### OECD: Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations 2022 veröffentlicht

Am 20.01.2022 hat die OECD die neuen „[OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations 2022](#)“ (Verrechnungspreisleitlinien 2022) veröffentlicht. Die Verrechnungspreisleitlinien 2022 enthalten dabei keine inhaltlichen Neuerungen, sondern stellen eine konsolidierte Version inklusive der seit der Veröffentlichung der Verrechnungspreisleitlinien 2017 von der OECD publizierten folgenden Änderungen und Erweiterungen dar:

- Revised Guidance on the Application of the Transactional Profit Split Method (Überarbeitete Leitlinie zur Anwendung der geschäftsvorfallbezogenen Gewinnaufteilungsmethode) veröffentlicht am 21.06.2018 (nun enthalten in Tz. 2.114-2.151)
- Guidance for Tax Administrations on the Application of the Approach to Hard-to-Value Intangibles (Leitlinien für Steuerverwaltungen zur Anwendung des Ansatzes für Hard-to-Value Intangibles) veröffentlicht am 21.06.2018 (nun enthalten als Annex II zu Kapitel VI)
- Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions (Leitlinie zu Finanztransaktionen) veröffentlicht am 11.02.2020 (nun enthalten in Kapitel I, D.1.2.2. sowie als neues Kapitel X).

Weiter erfolgten redaktionelle Änderungen, so haben sich beispielsweise aufgrund der Einfügung des Kapitels I, D.1.2.2. die Textziffern in dem bereits bestehenden Teil entsprechend nach hinten verschoben.

Die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise vom 14.07.2021 verweisen an vielen Stellen auf die Verrechnungspreisleitlinien 2017 und enthalten auch als Anlage 1 eine eigene konsolidierte Version der Verrechnungspreisleitlinien 2017 inklusive der überarbeiteten Leitlinien zur Anwendung der geschäftsvorfallbezogenen Gewinnaufteilungsmethode und der Leitlinie zu Finanztransaktionen, die Leitlinie zu Hard-to-Value Intangibles ist dort allerdings nicht enthalten.

### EU-Kommission: Öffentliche Konsultation zu „VAT in the Digital Age“

Zum Thema „VAT in the Digital Age“ hatte die EU-Kommission in ihrem „[Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung](#)“ bereits Mitte letzten Jahres eine öffentliche Anhörung angekündigt. Am 21.01.2022 hat sie diese [Konsultation](#) nun veröffentlicht. Im Fokus stehen dabei auch der Einsatz von Technologien für mehr Transparenz bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und zur Steigerung der Effizienz bei den Unternehmen. Die EU-Kommission beabsichtigt, im 3. Quartal 2022 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der die folgenden Punkte betreffen soll:

- Mehrwertsteuer meldepflichten und elektronische Rechnungstellung
- Mehrwertsteuerliche Behandlung digitaler Plattformen
- Einzige Mehrwertsteuerregistrierung in der EU

Zu diesen drei Komplexen kann bis Mitte April im Rahmen der EU-Konsultation Stellung genommen werden. Jedermann kann an dieser öffentlichen Konsultation teilnehmen, indem er den [Fragebogen](#) auf den Seiten der EU-Kommission online ausfüllt.

### **BMF: Anwendungsfragen zur Lizenzschranke (§ 4j EStG)**

Aufwendungen für Rechteüberlassungen sind beim Schuldner nach Maßgabe des § 4j Abs. 3 EStG nicht oder nur anteilig abziehbar, wenn die Einnahmen des Gläubigers einer von der Regelbesteuerung abweichenden, niedrigen Besteuerung unterliegen (Präferenzregelung) und der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG ist (§ 4j Abs.1 S. 1 EStG). Die Abzugsbeschränkung findet keine Anwendung, soweit die auf die entsprechenden Einnahmen beim Gläubiger angewandte Präferenzregelung dem Nexus-Ansatz der OECD entspricht (§ 4j Abs. 1 S. 4 EStG). Mit [BMF-Schreiben vom 05.01.2022](#) nimmt die Finanzverwaltung nun zu Anwendungsfragen der Lizenzschranke nach § 4j EStG Stellung.

Nach Ausführungen zum Vorliegen einer Präferenzregelung i.S.d. § 4j Abs. 1 S. 1 EStG erläutert die Finanzverwaltung die sog. Nexus-Konformität i.S.d. § 4j Abs. 1 S. 4 EStG als Ausnahme von der Abzugsbeschränkung. U.a. wird dargelegt, dass die Prüfung der Nexus-Konformität im Rahmen des inländischen Besteuerungsverfahrens vorgenommen werden muss, soweit Präferenzregelungen nicht von der OECD auf ihre Nexus-Konformität geprüft wurden.

Das Vorliegen einer Präferenzregelung i.S.d. § 4j Abs. 1 S. 1 EStG mit daraus grundsätzlich resultierender Abzugsbeschränkung nach § 4j Abs. 3 EStG sei als steuererhöhende Tatsache in der objektiven Beweislast der Finanzverwaltung angesiedelt. Ein Rückgriff auf die vom Forum on Harmful Tax Practices (FHTP) der OECD bereitgestellten Reviews zum Nachweis einer Präferenzregelung sei dabei möglich, allerdings sei die Liste der geprüften Regime in den Reviews nicht als abschließende Aufzählung aller bestehenden Präferenzregelungen anzusehen.

Komme der Steuerpflichtige den wegen des Vorliegens eines Auslandssachverhalts erhöhten Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflichten des § 90 Abs. 2 AO nicht nach, könne die Finanzbehörde ggf. nachteilige Schlüsse für ihn auch hinsichtlich solcher Tatsachen ziehen, für welche die Finanzverwaltung grundsätzlich die Beweislast trägt. Soweit im Staat des Empfängers der Lizenzaufwendungen das Vorliegen einer Präferenzregelung festgestellt wurde, könne grundsätzlich von deren tatsächlicher Anwendung auf die Lizenzentnahmen ausgegangen werden. Die Anwendung der Präferenzregelung könne vom Steuerpflichtigen jedoch durch entsprechende Nachweise widerlegt werden.

Der Nachweis, dass eine Lizenzzahlung an einen ausländischen Empfänger keiner Präferenzregelung unterlegen hat, könne grundsätzlich nur durch Vorlage von Unterlagen aus der Buchführung des Gläubigers der Lizenzentnahmen sowie dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen ausländischen Steuerbescheid nebst Berechnungsgrundlagen geführt werden.

Die Nexus-Konformität als Voraussetzung der Ausnahme in § 4j Abs. 1 S. 4 EStG sei hingegen als begünstigende, steuermindernde Tatsache grundsätzlich vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Bei einer durch das FHTP bestätigten Nexus-Konformität einer Präferenzregelung seien die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes erfüllt. Sofern ein nicht Nexus-konformes „Altregime“ neben einem neuen, Nexus-konformen Präferenzregime besteht, habe der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Lizenzzahlung der Nexus-konformen Regelung unterlegen hat. Wenn der Steuerpflichtige eine Bestätigung der ausländischen Finanzbehörde vorlegen kann, dass die fraglichen Einnahmen der Nexus-konformen Präferenzregelung unterlegen haben, sei der Nachweis durch den Steuerpflichtigen erbracht.

Soweit das FHTP die fehlende Nexus-Konformität eines Präferenzregimes festgestellt hat, sollen die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 4j Abs. 1 S. 4 EStG nicht vorliegen.

Bei Präferenzregelungen, die vom FHTP nicht auf Nexus-Konformität geprüft wurden, habe der Steuerpflichtige den diesbezüglichen Nachweis anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen. Erkenntnisse der Finanzverwaltung zur Nexus-Konformität einer Präferenzregelung, die aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, seien jedoch zu berücksichtigen. Die Nexus-Konformität einer Präferenzregelung sei insoweit grundsätzlich keine Einzelfallprüfung.

### **BMF: Anwendungsregelungen zu § 4j EStG (Lizenzschranke); Nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen in den VZ 2018, 2019 und 2020**

Mit [BMF-Schreiben vom 06.01.2022](#) listet die Finanzverwaltung in einer ersten Tabelle (II.) auf, welche internationalen Präferenzregelungen in den VZ 2018, 2019 und 2020 von § 4j EStG (Lizenzschranke) erfasst werden. Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung schädlicher Regelungen, die dem Nexus-Ansatz der OECD nicht entsprechen. Bestandsschutzregelungen sind nach dem Schreiben für die Anwendung des § 4j EStG unbeachtlich.

Erstmalig äußert sich die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang auch zu den Regelungen für kantonale Spezialgesellschaften der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auch dabei handelt es sich um Präferenzregelungen nach § 4j Abs. 1 S. 1 EStG, die nicht dem Nexus-Ansatz der OECD entsprechen. Die kantonalen Spezialgesellschaften wurden jedoch mit Wirkung zum 01.01.2020 ohne Bestandschutzregelung aufgehoben und stattdessen eine einheitliche Patent Box eingeführt, die als dem Nexus-Ansatz entsprechend eingestuft worden ist. Für die Abzugsbeschränkung sind somit nur Aufwendungen i.S.d. § 4j Abs. 1 S. 1 EStG für Überlassungszeiträume bis zum 31.12.2019 relevant.

In einer zweiten Tabelle (III.) sind – ebenfalls nicht abschließend – Präferenzregelungen aufgeführt, die in den VZ 2018, 2019 und 2020 noch nicht abschließend geprüft wurden. Auch das US-FDII Regime wird hier weiterhin als eine der Präferenzregelungen aufgeführt, deren Prüfung noch andauert. Fälle, in denen Zahlungen im Sinne des § 4j Abs. 1 S. 1 oder S. 2 EStG unmittelbar oder mittelbar in Präferenzregelungen, die in dieser Tabelle (III.) aufgeführt sind, besteuert

werden, sollen verfahrensrechtlich offen gehalten werden, bis eine abschließende Prüfung der Nexus-Konformität erfolgt ist. Sie sind daher nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu veranlassen. Gleichwohl ist der Lizenzaufwand als abziehbare Betriebsausgabe zu behandeln, sofern keine Gründe außerhalb von § 4j EStG dem Abzug entgegenstehen.

### Statistisches Bundesamt: Änderungen in der Intrahandelsstatistik

Das Statistische Bundesamt hat einen [Leitfaden](#) zu den geänderten Meldepflichten zur Intrahandelsstatistik veröffentlicht.

Die Intrahandelsstatistik erfasst sowohl Warenversendungen als auch Wareneingänge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Grundsätzlich sind alle Unternehmer, die Handelsverträge mit ausländischen Partnern halten, verpflichtet, eine Intrastat-Meldung abzugeben. Aufgrund einer im Jahr 2019 erlassenen EU-Verordnung zu den europäischen Unternehmensstatistiken, ergeben sich auch Änderungen bei den Angaben in den Intrastat-Meldungen. Diese werden erstmalig, in den im Februar 2022 abzugebenden Meldungen, für den Berichtsmonats Januar 2022 zu berücksichtigen sein. Im Zuge der Implementierung der neuen Verordnung ergeben sich u.a. drei wichtige Veränderungen.

Für alle Intrastat-Meldungen wird eine neue Codeliste zur Klassifizierung der "Art des Geschäfts" vorgesehen. Die Art des Geschäfts spiegelt die Summe der Merkmale einer zu meldenden Transaktion wider, z. B. Verkauf/Kauf, Finanzierungsleasing usw., und wird unter Verwendung eines zweistelligen Codes gemeldet. So ist beispielsweise nunmehr bei Warenlieferungen zu differenzieren, ob es sich um einen Verkauf an einen Unternehmer oder an eine Privatperson (wie z.B. in Fällen des Fernverkaufs) handelt, da hierfür unterschiedliche Codierungen zu verwenden sind.

Des Weiteren ist hinsichtlich der Intrastat-Meldung „Versendung“ nunmehr die Angabe des Ursprungslandes bei Warenversendungen in andere EU-Mitgliedstaaten verpflichtend. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde bzw. das Land, in dem sie ihrer letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Verarbeitung unterzogen wurde.

Ferner ist ab dem Meldezeitraum Januar 2022 auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners im Bestimmungsmitgliedstaat zwingend in der Intrastat-Meldung „Versendung“ anzugeben.

Bei fehlenden Angaben oder verspäteter Abgabe von Intrastat-Meldungen kann das Statistische Bundesamt eine Erklärung für das Versäumnis verlangen. Darüber hinaus gilt eine unterlassene Auskunft als Verstoß gegen die Auskunftspflicht, der als Ordnungswidrigkeit nach dem Bundesstatistikgesetz geahndet werden kann.

Intrastat-Meldepflichtige sollten daher prüfen, inwiefern Anpassungsbedarf bei Prozessen und IT-Systemen besteht, um den geänderten Vorgaben für die Meldezeiträume ab Januar 2022 gerecht zu werden. So ist es beispielsweise nicht mehr möglich, verschiedene Warenlieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat

zu konsolidieren, obwohl sie an denselben Handelspartner geliefert werden, wenn die Waren aus verschiedenen Ursprungsländern stammen oder wenn solche Lieferungen an verschiedene Handelspartner (unterschiedliche USt-IdNr.) erfolgen.

In unserem [Info-Letter](#) haben wir die wesentlichen Aspekte der Änderungen und deren Auswirkungen kurz zusammengefasst.

### **BFH: Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespalteiner Gewinnverwendung**

Mit Urteil vom 28.09.2021 ([VIII R 25/19](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob bei einer sog. gespaltenen Gewinnverwendung, bei welcher nur Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet werden, der auf den Mehrheitsgesellschafter entfallende Anteil jedoch in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, bei ihm zum Zufluss von Kapitalerträgen gem. § 20 EStG führt.

Im Streitfall sahen die identischen Satzungsbestimmungen zur Gewinnverteilung verschiedener zu einer Firmengruppe gehörender GmbHs vor, dass der auszuschüttende Gewinn grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen war. Allerdings konnte die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine abweichende Gewinnausschüttung dahingehend beschließen, dass der Gewinn eines Gesellschafters nicht ausgeschüttet, sondern ihm auf einem personenbezogenen Rücklagenkonto gutgeschrieben wird. Die auf dem personenbezogenen Rücklagenkonto befindlichen Gewinne konnten zu einem späteren Zeitpunkt an diesen Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Im Streitjahr 2012 wurde ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst, wonach der auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Gewinn ausgeschüttet, während demgegenüber der auf den Mehrheitsgesellschafter (Kläger) entfallende Gewinn in die personenbezogene Rücklage eingestellt wurde. Das Finanzamt war der Meinung, dem Kläger seien damit Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 S. 1 EStG zugeflossen. Dieser Auffassung folgte auch das Finanzgericht. Wegen der vorliegenden Verfügungsgewalt über die Anteile am Gewinn bereits mit dem jeweiligen Beschluss über die Einstellung in das persönliche Rücklagenkonto komme es zu einem Zufluss entsprechender Kapitalerträge beim Kläger als beherrschendem Gesellschafter.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben: Es habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass dem Kläger mit der Einstellung seiner anteiligen Gewinne in die personenbezogenen Gewinnrücklagen Einkünfte aus Kapitalvermögen zugeflossen seien. Zunächst stellte der BFH fest, dass ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss über eine solche gespalteine bzw. inkongruente Gewinnverwendung steuerlich grundsätzlich anzuerkennen sei. Wie bei einer vollständigen Thesaurierung bestehe kein Grund, den Beschluss der Gesellschafter über eine partielle, nach Gesellschaftern differenzierende Thesaurierung steuerlich die Anerkennung zu versagen.

Ein solcher Gesellschafterbeschluss führe auch nicht zu einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i.S.d. § 42 AO. Die Tatsache, dass Ausschüttungen an alle Gesellschafter möglich gewesen wären, genüge nicht, um den zivilrechtlich wirksamen Gesellschafterbeschluss steuerlich nicht anzuerkennen. Partielle Gewinnthesaurierungen seien weder untypisch noch unangemessen, sondern beruhten auf anzuerkennenden wirtschaftlichen Gründen, welche hier in der Erhöhung der Innen- bzw. Selbstfinanzierung zu sehen seien.

Der vorliegende Urteilspruch stehe im Übrigen im Einklang mit der Rechtsprechung zum Zufluss beim beherrschenden Gesellschafter. Dort werde nur dann ein früherer Zufluss von Gewinnanteilen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG vor Fälligkeit der Ausschüttung angenommen, wenn und soweit ein Gewinnausschüttungsbeschluss in Bezug auf den beherrschenden Gesellschafter gefasst worden sei. Ein solcher Gewinnausschüttungsbeschluss liege jedoch sachverhaltsbezogen für den Kläger gerade nicht vor. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts sei kein konkreter, auszahlbarer Gewinnanspruch des Klägers in Höhe des dem jeweiligen Rücklagenkonto zugewiesenen Betrags entstanden.

## # 3

28.01.2022

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.01.2022

| Aktenzeichen             | Entscheidungsdatum | Stichwort   |
|--------------------------|--------------------|---|
| <a href="#">C-141/20</a> | 13.01.2022         | Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Mehrwertsteuergruppen – Bestimmung eines Mitglieds einer Mehrwertsteuergruppe als steuerpflichtige Person – Selbständige Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten – Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva (C-108/14 und C-109/14)  |
| <a href="#">C-572/20</a> | 20.01.2022         | Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Ausschüttung von Dividenden aus Streubesitzanteilen – Erstattung der als Quellensteuer erhobenen Kapitalertragsteuer an eine gebietsfremde Gesellschaft – Voraussetzung in Bezug auf die Situation von Anteilseignern, die direkt oder indirekt an der Empfängergeresellschaft beteiligt sind – Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung der Steuerbehörden des Wohnsitzstaats – Verhältnismäßigkeit |

## Alle am 27.01.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen   | Entscheidungsdatum | Stichwort  |
|--|--------------------|--|
| <a href="#">VIII R 25/19</a>                               | 28.09.2021         | Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung                       |
| <a href="#">XI R 12/21</a><br><a href="#">(XI R 25/19)</a> | 15.09.2021         | Besteuerung von Umsätzen einer Bäckerei mit Filialen in "Vorkassenzonen" eines Supermarkts; Steuersatz |
| <a href="#">II R 40/19</a>                                 | 01.09.2021         | Abfindungszahlung im Scheidungsfall  |

## Alle am 27.01.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen                 | Entscheidungsdatum | Stichwort  |
|------------------------------|--------------------|--|
| <a href="#">VIII B 2/21</a>  | 15.11.2021         | Behandlung eines Beweisantrags zu einer Verfahrensrüge im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren   |
| <a href="#">VIII B 23/21</a> | 15.11.2021         | Keine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist bei Verhinderung, einen Fristverlängerungsantrag gemäß § 116 Abs. 3 Satz 4 FGO zu stellen |
| <a href="#">IV R 12/19</a>   | 28.10.2021         | Keine Korrekturmöglichkeit für Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer, wenn Gewerbesteuerfestsetzung unterbleibt                            |
| <a href="#">VII R 18/19</a>  | 19.10.2021         | Tarifierung von Holzplatten als Sperrholz  |
| <a href="#">III R 54/20</a>  | 01.09.2021         | Kein Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfreier Arbeitgeberleistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung                            |

## # 3

28.01.2022

## Alle bis zum 28.01.2022 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen  | Entscheidungsdatum | Stichwort   |
|---|--------------------|---|
| <a href="#"><u>III C 3 - S 7352-a/20/10002 :002</u></a> | 26.01.2022         | Umsatzsteuer; Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 18 Abs. 5a UStG)  |
| <a href="#"><u>III C 3 - S 7493/19/10001 :002</u></a>   | 25.01.2022         | Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 7 Satz 1 Buchstabe d UStG |

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Tobias Oesterreicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-120  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.